VERORDNUNG (EWG) Nr. 40/81 DES RATES

vom 1. Januar 1981

zur Festsetzung der in Griechenland geltenden Grundpreise und Ankaufspreise für Blumenkohl und Äpfel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 60 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Griechenland in dem nach Artikel 74 der Beitrittsakte bestimmten Bezugszeitraum festgestellten Erzeugerpreise für Blumenkohl und Äpfel liegen im Durchschnitt höher als die Preise in der Neunergemeinschaft. Um den einheitlichen Markt dieser Erzeugnisse beschleunigt herzustellen, ist es gemäß Artikel 60 Buchstabe b) der Beitrittsakte angezeigt, die gemeinsamen Grund- und Ankaufspreise für die genannten Erzeugnisse in Griechenland ab dem Beitritt anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. Januar 1981 gelten in Griechenland die gemeinsamen Grundpreise und Ankaufspreise für Blumenkohl und Äpfel.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. VAN DER MEI

---

[1] ABl. Nr. C 346 vom 31. 12. 1980.